EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

16.5.2006 PE 374.168v01-00

KOMPROMISSÄNDERUNGSANTRÄGE 1-18

Entwurf eines Berichts **(PE 369.900v01-00)**
Romano Maria La Russa
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten“ für den Zeitraum 2007-2013

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2005)0124 – C6-0024/2005 – 2005/0034(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Kompromissänderungsantrag 1
Titel

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention***,*** ***Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten***“ für den Zeitraum 2007-2013	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention ***gegen Sicherheitsrisiken, insbesondere gegen Terrorakte, und Bewältigung ihrer Folgen***“ für den Zeitraum 2007-2013

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 2
Erwägung 1

(1) ***Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten*** sind wesentliche Aspekte des Ziels der Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union).	(1) Prävention ***gegen Sicherheitsrisiken, insbesondere gegen Terrorakte, und die Bewältigung ihrer Folgen,*** sind wesentliche Aspekte des Ziels der Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union).

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 3
Erwägung 7

(7) Im Interesse der Wirksamkeit des Programms, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz sollten die Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention***, der Abwehrbereitschaft und der Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten*** gebündelt und im Rahmen eines zentralen Programms finanziert werden.	(7) Im Interesse der Wirksamkeit des Programms, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz sollten die Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention ***gegen Sicherheitsrisiken, insbesondere gegen Terrorakte, und der Bewältigung ihrer Folgen,*** gebündelt und im Rahmen eines zentralen Programms finanziert werden.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 4
Erwägung 8

(8) Um die Rechtssicherheit sowie die Kohärenz und Komplementarität mit anderen Finanzprogrammen zu wahren, sollten die Begriffe „Vorbeugemaßnahmen ***und Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft***“, „***Krisen- und*** Folgenbewältigung“ und „kritische Infrastrukturen“ definiert werden.	(8) Um die Rechtssicherheit sowie die Kohärenz und Komplementarität mit anderen Finanzprogrammen zu wahren, sollten die Begriffe „Vorbeugemaßnahmen“, „Folgenbewältigung“ und „kritische Infrastrukturen“ definiert werden.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 5
Erwägung 9

(9) Maßnahmen der Kommission***, die gegebenenfalls mit grenzübergreifenden Projekten einhergehen können,*** sind von wesentlicher Bedeutung für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen der Europäischen Union. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse ***für*** künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) ***liefern können***.	(9) Maßnahmen der Kommission ***und grenzübergreifende Projekte*** sind von wesentlicher Bedeutung ***für eine unverzügliche Erfassung und Bewertung der Bedrohungen, die für Personen und kritische Infrastrukturen in Europa bestehen, für die Einrichtung eines Frühwarnsystems zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie*** für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen ***bei den Reaktionen*** der Europäischen Union. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse ***liefern können, die in*** künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) ***umsetzbar sind***.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 6
Erwägung 11

(11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Komplementarität mit anderen Programmen der Gemeinschaft bzw. Union (z.B. EU-Solidaritätsfonds, Krisenreaktions- und Bereitschaftsinstrument für Katastrophenfälle, Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung sowie Strukturfonds) gewährleistet ist.	(11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Komplementarität mit anderen Programmen der Gemeinschaft bzw. Union (z.B. EU-Solidaritätsfonds, Krisenreaktions- und Bereitschaftsinstrument für Katastrophenfälle, Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung sowie Strukturfonds) gewährleistet ist. ***Ausdrücklich zuzulassen ist ebenfalls die gemeinsame Finanzierung mit den Programmen der Kommission, da sie die Durchführung von Einzeluntersuchungen zur Sicherheit von Personen und kritischen Infrastrukturen ermöglichen, insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie, wobei das Ziel letztendlich darin besteht, alle Mittel zur Finanzierung in einem einzigen Instrument im Dienste einer umfassenden und klar festgelegten Strategie zusammenzufassen.***

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 7
Artikel 1 Absatz 1

Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 das Programm „Prävention***, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten***“ (nachstehend „das Programm“) als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ aufgelegt, das zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen soll.	Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 das Programm „Prävention ***gegen Sicherheitsrisiken, insbesondere gegen Terrorakte, und Bewältigung ihrer Folgen***“ (nachstehend „das Programm“) als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ aufgelegt, das zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen soll.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 8
Artikel 2 Buchstabe a

(a) „Vorbeugemaßnahmen ***und Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft***“: Maßnahmen zur Minderung der Gefahr ***eines Terroranschlags und/oder seiner Folgen***, insbesondere durch Risiko- und Bedrohungsbewertungen, Kontrollen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer und methodologischer Standards;	(a) „Vorbeugemaßnahmen“: Maßnahmen zur Minderung der Gefahr ***von Terroranschlägen und anderen Sicherheitsrisiken und zur Ermittlung von Bedrohungen, die für Personen und kritische Infrastrukturen bestehen***, insbesondere durch Risiko- und Bedrohungsbewertungen, Kontrollen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer und methodologischer Standards;

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 9
Artikel 2 Buchstabe b

(b) „Folgenbewältigung“: ***Maßnahmen zur Begrenzung der mittelfristigen Folgen eines Terroranschlags, die*** zur Erhaltung der Europäischen Union als ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlich sind;	(b) „Folgenbewältigung“: ***die Koordinierung von auf förderfähige Aktionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 beschränkte Maßnahmen, um auf Angriffe auf die Sicherheit, insbesondere auf Terroranschläge, zu reagieren und ihre Folgen zu begrenzen, wobei diese Maßnahmen*** zur Erhaltung der Europäischen Union als ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlich sind***, und zwar insbesondere durch Schaffung eines zentralisierten Frühwarnsystems und einer wirksamen Koordinierung der unter solchen Umständen zu ergreifenden Gegenmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene***;

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 10
Artikel 2 Buchstabe c

(c) „kritische Infrastrukturen“: physische Ressourcen, Dienste, Kommunikationseinrichtungen, Netze und/oder Anlagegüter, deren Unterbrechung oder Zerstörung gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger sowie auf ***das effiziente Funktionieren*** der Europäischen Union oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten hätte.	(c) „kritische Infrastrukturen“: physische Ressourcen, Dienste, Kommunikationseinrichtungen, Netze und/oder Anlagegüter, deren Unterbrechung oder Zerstörung gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger***, die Umwelt*** sowie auf ***die Tätigkeit*** der Europäischen Union oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten hätte ***und von denen eine nicht erschöpfende Liste im Anhang dieses Beschlusses zu finden ist***.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 11
Artikel 3 Absatz 1

1. Das vorliegende Programm trägt dazu bei, die Bürger, ihre Freiheitsrechte und die Gesellschaft vor Terroranschlägen und ähnlichen Angriffen zu schützen und die Europäische Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten.	1. Das vorliegende Programm trägt dazu bei, die Bürger, ihre Freiheitsrechte und die Gesellschaft vor Terroranschlägen ***und Sicherheitsrisiken, unabhängig von ihren Ursachen oder Hintergründen,*** und ähnlichen Angriffen zu schützen und die Europäische Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 12
Artikel 3 Absatz 2

2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung ***anderer Politikbereiche*** der Union und der Gemeinschaft wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Umweltschutz, dem Gesundheitsschutz, dem Verkehr, der Forschung, der technologischen Entwicklung und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt.	2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung ***eines umfassenden Sicherheitskonzepts, das vor allem auf anderen Politikbereichen*** der Union und der Gemeinschaft ***beruht*** wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Umweltschutz, ***der Energieversorgung, der Sicherheit der Kommunikations- und Informationsnetze,*** dem Gesundheitsschutz, dem Verkehr, der Forschung, der technologischen Entwicklung***, der Kontinuität des staatlichen Handelns*** und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 1

1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur ***Förderung der Abwehrbereitschaft*** und der ***Folgenbewältigung*** anregen, unterstützen und weiterentwickeln.	1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur ***Prävention gegen Sicherheitsrisiken, insbesondere im Zusammenhang mit Terrorakten,*** und ***zur Bewältigung ihrer Folgen,*** anregen, unterstützen und weiterentwickeln.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 2 Einleitungssatz

2. Auf dem Gebiet der Prävention ***und der Abwehrbereitschaft im Zusammenhang mit Terrorakten*** sieht das Programm folgende Maßnahmen vor:	2. Auf dem Gebiet der Prävention ***gegen Terrorakte*** sieht das Programm folgende Maßnahmen vor:

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 3 Einleitungssatz

3. Auf dem Gebiet der Folgenbewältigung ***nach*** Terroranschlägen sieht das Programm folgende Maßnahmen vor:	3. Auf dem Gebiet der Folgenbewältigung***,*** ***insbesondere im Zusammenhang mit*** Terroranschlägen***,*** sieht das Programm folgende Maßnahmen vor:

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 16
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a

(a) Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von Terroranschlägen,	(a) Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von Terroranschlägen ***und anderer Sicherheitsrisiken***,

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 17
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 4

– die in sonstiger Weise einen nennenswerten Beitrag zum Schutz der Union und ihrer Bürger vor Terroranschlägen leisten.	– die in sonstiger Weise einen nennenswerten Beitrag zum Schutz der Union und ihrer Bürger vor Terroranschlägen ***und vor anderen Sicherheitsrisiken*** leisten***; förderfähig sind somit in Partnerschaft mit den betroffenen Mitgliedstaaten Maßnahmen im Hinblick auf nationale kritische Infrastrukturen, um die Risiken einer Ausnutzung ihrer Sicherheitsmängel auszuschalten oder zu verringern, vor allem wenn diese erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können***.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag 18
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin verantwortlich für die Annahme, Durchführung und Finanzierung von operationellen Sicherheitsmaßnahmen, die in diesem Programm als notwendig für die Verbesserung der umfassenden Sicherheit in der Europäischen Union eingestuft wurden.

Or. fr